

Einführung einer Familien-Einkaufskarte.

Endlich kommt auch bei uns die Einkaufskarte, deren Einführung anderwärts bereits seit Jahresfrist besteht und auch im Wiener Gemeinderat von Dr. Schwarz-Siller angeregt wurde, zur Ausgabe. Damit soll in erster Linie das Anstellen eingedämmt werden, welches in bedrückender Weise um sich gegriffen hat. Wenn man bedenkt, daß Greise, Frauen mit Säuglingen, Kinder in allen Lebensaltern manchmal schon nachmittags sich anstellen und die ganze Nacht im Freien verbringen, um am andern Morgen sechs Dekagramm Butter oder ein Viertelfilogramm Margarine zu erhalten, so muß jedes Mittel begrüßt werden, das geeignet ist, diesem Uebelstande abzuhelfen.

Die Einkaufskarte bezweckt den Ausschluß aller in Wien nicht ansässigen Personen vom Bezug gewisser, nur knapp vorhandener Lebensmittel und Bedarfsartikel und gibt auch die Möglichkeit, die Abgabe bestimmter Artikel auf die eine oder andere Gruppe von Personen zu beschränken, die als Mindestbemittelte in erster Linie Berücksichtigung finden sollen. Mittels dieser Einkaufskarte ist es schließlich auch möglich, die Preise derselben Artikel für die einzelnen Bevölkerungsschichten in verschiedener Weise abzustufen.

Trotz dieser Differenzierungen ist die Einkaufskarte, für deren Herstellung dem Leiter der Lebensmittelstelle I Magistratsrat Doktor

am 6. Anerkennung gebührt, außerordentlich einfach und übersichtlich.

Die Einkaufskarte für Mindestbemittelte wurde in drei verschiedenen Farben hergestellt. Einen Einkaufsschein in grüner Farbe erhalten jene Mindestbemittelte, deren Einkommen pro Kopf und Monat nicht mehr als 40 K. für Erwachsene und nicht mehr als 15 K. für Kinder unter 14 Jahren beträgt, blaue Karten Mindestbemittelte mit dem Einkommen von 50 K., beziehungsweise von 40 K., braune Karten Mindestbemittelte mit dem Einkommen von 80 K., beziehungsweise von 50 K. Hierbei gilt jedoch die Einschränkung, daß Haushalte mit einem Gesamteinkommen von über 4000 K. jährlich vom Erhalt der Einkaufsscheine für Mindestbemittelte ausgeschlossen sind.

Wie sieht der Einkaufsschein für Mindestbemittelte aus?

Die Einkaufsscheine für Mindestbemittelte bestehen aus drei Teilen: der mittlere Teil hat den Namen, Beruf und Wohnung des Haushaltungsvorstandes aufzunehmen, in der rechten oberen Ecke befindet sich die vordruckte Zahl, welche anzeigt, aus wieviel Köpfen der Haushalt besteht; in der linken oberen Ecke befindet sich ein Raum zur Eintragung des Bezirkes, in welchem der Besitzer des Einkaufsscheines wohnhaft ist. In der Regel wird nämlich dieser Einkaufsschein zum Einkauf nur in den Verkaufsstellen des Bezirkes gültig sein.

Der rechte Teil des Einkaufsscheines weist acht Reihen mit je fünf Quadraten auf, welche fortlaufend die Ziffern 1 bis 40 zeigen; neben jeder Ziffer befindet sich in kleinerem Druck eine Ziffer, welche die Anzahl der Personen des Haushaltes angibt.

Der linke Teil der Einkaufskarte enthält zwölf Rechtecke mit den Buchstaben A bis M und daneben ebenfalls die Anzahl der bezugsberechtigten Personen mit kleinerer Schrift. Diese linke Seite dient bloß zum Bezug von Wohlfahrtsfleisch um 3 K. 60 S. pro Kilogramm. Sie enthält daher noch einen Raum für die Bezeichnung der Fleischabgabestelle und des Abgabebetages. Durch die Feststellung der Gewichtsmenge für jeden Haushalt und durch die Beschränkung auf die eine oder die andere Gruppe soll auf diese Weise der Bezug des Wohlfahrtsfleisches, auch wenn nur knappere Vorräte zur Verfügung stehen, gesichert sein.

Die rechte Seite mit den Nummern 1 bis 40 ist für den Bezug von Artikeln bestimmt, die wohl in solchen Mengen vorhanden sind, daß ein großer Teil der Bevölkerung befriedigt werden kann, die aber andererseits nicht ausreichen würden, um eine Doppelbeteiligung zu gestatten. Die einzelnen Marken, die vom Verkäufer abzutrennen und zu sammeln sind, bilden gleichzeitig eine Kontrolle für die Behörde, daß der Verkäufer wirklich so und so viele Kunden befriedigt hat.

Um in den Besitz der amtlichen Einkaufsscheine für Mindestbemittelte zu kommen, haben die Haushaltungsvorstände sich mit dem polizeilichen Meldezettel bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission anzumelden, und zwar nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens

A bis F am 7. Juli,
G bis K am 9. Juli,
L bis R am 10. Juli,
S bis Z am 11. Juli,

jedesmal in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags.

Anstatt des Haushaltungsvorstandes kann auch ein anderes Mitglied der Haushaltung die erforderlichen Aufklärungen geben und die amtlichen Einkaufsscheine für den Haushaltungsvorstand sowie die Einkaufsscheine für die im Haushalte nicht beteiligten Personen in Empfang nehmen.

Für den Bezug des Einkaufsscheines für Mindestbemittelte können sich nur diejenigen Haushaltungsvorstände und Einzelpersonen anmelden, mit welchen seinerzeit eine Erklärung für mindestbemittelte Haushalte oder Einzelpersonen aufgenommen wurde. Personen, welche inzwischen den Wohnort gewechselt haben, haben vor dem Tage der Anmeldung sich unter Vorweisung des polizeilichen Meldezettels zur Brot- und Mehlkommission des Aufnahmestortes zu begeben